

Anfrage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 17-0960/2
erstellt am: 02.10.2013

Abteilung: Finanz- und Rechnungswesen
Verfasser/in: Herr Martin Medert
Aktenzeichen: II-7/1

Anfrage der FDP-Fraktion vom 16. August 2013 zur Tätigkeit und Betätigungsfeldern des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße (ZAKB); hier: Beantwortung der Anfrage durch den Kreisausschuss

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	07.10.2013	N	Kenntnisnahme
Kreistag	11.11.2013	Ö	Kenntnisnahme

Erläuterung:

Die Fragen der FDP-Fraktion werden von Kreisausschuss wie folgt beantwortet:

1.) Welche Betätigungsbereiche und Tätigkeitsfelder des ZAKB sind durch die Verbandssatzung gedeckt?

Eine wirtschaftliche Betätigung des Verbandes erfolgt im Sinne der §§ 121 ff. HGO. Gemäß § 121 Abs. 2 Ziffer 2 gelten als wirtschaftliche Betätigung nicht die Tätigkeiten, die auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, **der Abfall-** und Abwasserbeseitigung vorgenommen werden.

Gemäß der Verbandssatzung vom 07.12.2011 gehören zu den Verbandsaufgaben gem. § 3 Abs. 1 auch die wirtschaftlichen Betätigungen im Sinne der §§ 121 ff. HGO, soweit diese im Zusammenhang mit den abfallwirtschaftlichen Aufgaben des Verbandes stehen. Als Annex zu den abfallwirtschaftlichen Aufgaben werden die Solarstromerzeugung auf der Deponiefläche und die Erzeugung von Energie durch Windkraft durch das RP-Darmstadt gesehen.

2.) Sind bei der Änderung oder Ergänzung der Satzung im Bezug auf die Betätigungsbereiche und Tätigkeitsfelder des ZAKB die Mitgliedskommunen und deren Vertretungskörperschaften einzubeziehen?

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind nicht weisungsgebunden. Im Unterschied zu einer Kapitalgesellschaft sind sie durch Wahl bestimmt worden.

Hinsichtlich eines imperativen Mandats bestehen seitens der Kommunalaufsicht Zweifel. Eine unmittelbare Einbeziehung der Vertretungskörperschaften der Mitgliedskommunen bei einer Satzungsänderung ist nicht vorgesehen.

3.) Ist der KA über das Vorhaben des ZAKB, Windkraft zu erzeugen, informiert und hält der KA diese Pläne für vereinbar mit der Satzung des ZAKB und wenn ja, auf welche Satzungsbestimmungen gründet diese Einschätzung?

Eine unmittelbare Information des KA durch den ZAKB ist nicht erfolgt und ist nicht verpflichtend. Eine erste Publikation erfolgte durch eine Pressemeldung vom 03.02.2012. Ein weiterer Pressebericht erfolgte am 19.06.2013.

Mit dem Vorhaben wird der ZAKB wirtschaftlich tätig. Die Erzeugung von Energie durch Windkraft kann der gesetzlichen Aufgabe des § 121 Abs. 2 Ziffer 2 HGO (siehe oben) zugeordnet werden. Eine Satzungsänderung ist nach Rücksprache mit dem RP Darmstadt nicht notwendig.

4.) Wie beurteilt das Regierungspräsidium Darmstadt die Genehmigungsfähigkeit einer Windkraftanlage auf dem Gelände des ZAKB?

Bezüglich einer Baugenehmigung wird auf die Stellungnahme des Verbandes (Vorlage 17-0960/1) verwiesen.

5.) Ist dem KA bekannt, dass der ZAKB eine einjährige Untersuchung der Windhöffigkeit mit Kosten in einem 6-stelligen EURO-Bereich durchführen will und aus welchen Mitteln wird diese finanziert?

Aus einem Pressebericht ist zu entnehmen, dass Kosten für eine einjährige Windmessung in Höhe von 100.000 € entstanden sind.

Diese Kosten sind, sofern keine andere Deckung möglich ist, durch eine Verbandsumlage von den Mitgliedern des ZAKB oder aus Erträgen der Stromerzeugung zu decken.

Die Verbandssatzung in der zurzeit gültigen Form vom 07.12.2011 sieht in § 17 Abs. 2 Satz 1 eine Umlage vor, sofern die Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Der Wirtschaftsplan sieht für das Jahr 2013 **keine** Umlageerhebung vor. Die Erhebung einer Umlage bedarf der Beschlussfassung der Verbandsversammlung. Der originäre Gebührenhaushalt des ZAKB darf mit diesen Kosten nicht belastet werden.

- 6.) Sollte evtl. für satzungsfremde Betätigungen des ZAKB die dafür notwendigen Mittel über Umlage bei den Mitgliedern finanziert werden, fragen wir, ob es einen entsprechenden Beschluss des Kreistages gibt und/oder in den anderen Parlamenten der Mitgliedskommunen gibt?**

Im Falle einer Umlageerhebung muss der Kreis Bergstraße gem. § 17 Abs. 2 Satz 2 eine Umlage in Höhe von 50 % (Höhe der Beteiligung) der Umlage tragen. Ein Beschluss des Kreisausschusses oder Kreistages existiert hierzu nicht und ist nicht erforderlich. Ein Beschluss der Verbandsversammlung ist ausreichend. Da ein solcher Beschluss nicht absehbar ist, wird ein finanzielles Risiko für den Kreishaushalt derzeit nicht gesehen.

- 7.) Ist dem KA bekannt, dass der ZAKB neuerdings auch im Bereich der Altkleiderverwertung tätig ist und wie bewertet er neben der satzungsrechtlichen Frage (wie oben) den Umstand, dass damit direkt karitative Einrichtungen und Organisationen zusätzlicher Wettbewerb und Nachteile entstehen?**

Dem Kreisausschuss ist dies nicht bekannt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des ZAKB (Vorlage 17-0960/1).

- 8.) Hält es der KA für vertretbar, dass die Bürgerinnen und Bürger der ZAKB-Mitgliedskommunen durch den bloßen Umstand, dass sie ihre Abfallbehälter an den Straßenrand stellen, ggf. für Verluste des ZAKB haften müssen, die aufgrund von wirtschaftlichen Fehlentwicklungen in abfallfernen Betätigungen entstehen?**

Die Bürgerinnen und Bürger der ZAKB-Mitgliedskommunen können nur zu den Kosten für die gesetzlichen Aufgaben herangezogen werden. Da die Erzeugung von Energie aus Windkraft keine gesetzliche Aufgabe darstellt, ist ein evtl. Finanzbedarf nur durch eine Verbandsumlage bzw. aus Erträgen der Stromerzeugung zu decken (siehe Frage 5).